

MOTION von Willy Spieler (SP, Küsnacht), Susanne Frutig (SP, Dielsdorf) und Ernst Wohlwend (SP, Winterthur)

betreffend Erlass eines Patientenrechtsgesetzes

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat ein Patientenrechtsgesetz vorzulegen, welches

- die Rechte aller Personen schützt, die einer medizinischen Behandlung bedürfen, vor allem derjenigen, die in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus bzw. Pflegeheim, stationär oder teilstationär, freiwillig oder unter Zwang, Aufnahme finden
- die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung der urteilsfähigen Patientinnen und Patienten garantiert
- die Voraussetzungen für Zwangsbehandlungen und weitere Zwangsmassnahmen regelt
- wissenschaftliche Experimente an zwangseingewiesenen Personen und gegen die Menschenwürde verstossende Untersuchungs- und Behandlungsmethoden verbietet
- die periodische Überprüfung von Langzeitaufhalten durch die Aufsichtsbehörde vorsieht
- im Fall von psychiatrischen Behandlungen zusätzlich die angemessene Betreuung und ein auf die Vielfalt der Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtetes Behandlungsangebot fördert
- die gerichtliche Überprüfung von Verstössen gegen dieses Gesetz gewährleistet.

Willy Spieler
Susanne Frutig
Ernst Wohlwend

Begründung

Im Kanton Zürich fehlt es an einer Charta der Rechte von Personen in medizinischer Behandlung, insbesondere in stationären Einrichtungen wie Krankenhäusern Pflegeheimen usw. Es fehlen auch hinreichende gesetzliche Bestimmungen für Zwangseingriffe und deren Grenzen. Zum Schutz der Patientinnen und Patienten, aber auch im Interesse der Ärztinnen und Ärzte sowie des Pflegepersonals sollte umgehend ein Patientenrechtsgesetz ausgearbeitet werden, das den Kriterien der Selbstbestimmung und des rechtsstaatlichen Handelns nicht weniger Rechnung trägt als therapeutischen Erfordernissen.

Die Patientenrechtsverordnung vom 28. August 1991 sowie die Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981 leiden unter dem rechtsstaatlichen Mangel, dass sie Eingriffe in die persönliche Freiheit vorsehen, die nicht durch ein formelles Gesetz legitimiert werden. Darüber hinaus finden diese Bestimmungen nur auf staatliche oder vom Staat unterstützte Krankenhäuser Anwendung. Zwangsbehandlungen und Zwangsmassnahmen gibt es aber z.B. auch in privaten Pflege- und Altersheimen. Hinzu kommt, dass die Rechte der Hospitalisierten in diesen Verordnungen nur unzulänglich umschrieben werden. So hat auch das Bundesgericht in einem Urteil der öffentlichrechtlichen Abteilung vom 7. Oktober 1992 beanstandet, dass die kantonale Regelung bei medizinischen Zwangsmassnahmen «die Grenzen der Behandlung nur unpräzise umschreibt».

Der Kantonsrat hat am 28. Juni 1993 eine ähnliche Motion betr. Erlass eines Psychiatriegesetzes abgelehnt. In der Diskussion wurde bemängelt, dass dieses Gesetz sich auf die Rechte von Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie beschränkt hätte. Dem trägt die vorliegende Motion Rechnung, indem sie ein alle ambulanten und stationären Behandlungsarten umfassendes Patientenrechtsgesetz verlangt.